S 2 AS 1470/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörung, Anordnung der aufschiebenden Wirkung, Leistungsausschluss für den Fall der Ortsabwesenheit, sozialgerichtliches Verfahren
Leitsätze	Nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 EAO kann ein Arbeitsloser unabhängig vom Grund der Abwesenheit (Beruf, Urlaub, Familie) keine Zustimmung für seine Ortsabwesenheit erhalten, wenn er sich länger als sechs Wochen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will
Normenkette	§ 1 Abs. 2 EAO, § 24 Abs. 1 SGB X, § 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X, § 3 Abs. 1 EAO, § 3 Abs. 2 EAO, § 3 Abs. 4 EAO, § 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X, § 7 Abs. 4a SGB II (in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung), § 77 Abs. 1 SGB II, § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 1470/21 ER
Datum	30.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1157/21 B ER
Datum	10.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â

L 3 AS 1157/21 B ER Â

S 2 AS 1470/21 ER Leipzig

Â
Â

SÃ¤chsisches Landessozialgericht

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

Â Zâ¦.

â Antragstellerin und Beschwerdegegnerin â

ProzessbevollmÃ¤chtigter:Â Â Â Â Â Â Rechtsanwalt Bâ¦.
Â

gegen

Jobcenter Leipzig, vertreten durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung, Georg-Schumann-StraÃe 150, 04159 Leipzig

â Antragsgegner und BeschwerdefÃ¼hrer â

hat der 3.Â Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts am 10. MÃ¤rzÂ 2022 in Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Scheer, den Richter am Landessozialgericht HÃ¶hl und die Richterin am Landessozialgericht Schneider ohne mÃ¼ndliche Verhandlung beschlossen:

I.Â Â Â Â Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 30. November 2021 aufgehoben, soweit eine Verpflichtung des Antragstellers zur Leistungserbringung erfolgte, und der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 3.Â November 2021 in vollem Umfang abgelehnt.

Â

II.Â Â Â AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden Instanzen nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

I.

Â

Mit seiner Beschwerde wendet sich der Antragsgegner gegen den Beschluss des Sozialgerichts vom 30. November 2021, mit welchem er aufgrund des Eilantrages der Antragstellerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet worden ist, an die Antragstellerin fÃ¼r den Monat Dezember 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende â (SGB II) zu erbringen.

Â

Die 1965 in Taiwan geborene Antragstellerin geht einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Gesangslehrerin und SÃ¤ngerin nach. Aus dieser TÃ¤tigkeit erzielte sie lediglich ein geringes Einkommen. Sie bewohnt eine Wohnung in Aâ¦., fÃ¼r welche eine Gesamtmiete in HÃ¶he von 350,00 EUR zu zahlen ist, und steht seit Juli 2018 beim Antragsgegner im laufenden Leistungsbezug. Die EigentÃ¼mer der Mietwohnung der Antragstellerin sprachen zum 31.Â August 2021 eine EigenbedarfskÃ¼ndigung aus, gegen die sich die Antragstellerin gewandt haben soll. Der Stand des Verfahrens ist nicht bekannt.

Â

Der Antragsgegner bewilligte der Antragstellerin mit Bescheid vom 9. Juni 2021 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 15. Juli 2021 und 25. August 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021, konkret fÃ¼r den noch streitbefangenen Monat Dezember 2021 in HÃ¶he von 796,00Â EUR.

Â

Zur Beseitigung der HilfebedÃ¼rftigkeit der Antragstellerin durch Aufnahme eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses war nach den Angaben der Antragstellerin gegenÃ¼ber dem Antragsgegner am 8. September 2021 der Aufbau eines Kinderchores und Auftritte als SÃ¤ngerin bis zum Ende des Jahres 2021 geplant.

Â

Den fÃ¼r Dezember 2021 geplanten Sprachkurs sagte die Antragstellerin am 26. Oktober 2021 ab und beantrage schriftlich die Zustimmung zur beruflichen Ortsabwesenheit vom 11.Â November 2021 bis zum 7. April 2022. Der Antragsgegner forderte die Antragstellerin sodann auf, Unterlagen zum Nachweis der beruflichen Ortabwesenheit, dem Umfang der Arbeitsstunden und den zu

erwartenden Einnahmen einzureichen.

Â

Im Rahmen der vereinbarungsgemÃ¤Ã telefonisch durchgefÃ¼hrten Besprechung am 2.Â November 2021 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner ausweislich des gefertigten Vermerks mit, dass sie einen knapp fÃ¼nfmonatigen Aufenthalt in Taiwan fÃ¼r die notwendige dreiwÃ¶chige Corona-QuarantÃ¤ne sowie die Vorbereitung und AuffÃ¼hrung einer selbst geschriebenen Oper plane. Die Kosten fÃ¼r den Flug und die Unterkunft wÃ¼rden durch ihre Familie getragen. Um die Miete und Krankenversicherung in Deutschland abzusichern, sei der weitere Bezug der Leistung notwendig. In der vorliegenden Anlage zur vorlÃ¤ufigen oder abschlieÃenden ErklÃ¤rung zum Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und ForstÂwirtschaft im Bewilligungszeitraum (EKS) zum Weiterbewilligungsantrag ab dem 1. Januar 2022 habe sie zwar angegeben, dass sie mit Verlusten aus der geplanten OpernauffÃ¼hrung rechne. Der Erfolg des Ticketverkaufs fÃ¼r die UrauffÃ¼hrung im MÃ¤rz 2022 und der Erfolg der Oper seien unklar und die Einnahmen schwer zu schÃ¤tzen. Daher gebe es auch bisher keine PlÃ¤ne zu NachfolgeauffÃ¼hrungen.

Â

Die Antragstellerin wurde darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zur Ortsabwesenheit nicht erfolge, wÃ¤hrend des Aufenthaltes in Taiwan kein Leistungsanspruch bestehe und die Leistung fÃ¼r Dezember 2021 entzogen werde wÃ¼rde, da das Flugticket bereits vorliege. WÃ¼rden die PlÃ¤ne geÃ¤ndert, sei dies mitzuteilen.

Â

Die anwaltlich vertretene Antragstellerin hat vor dem Sozialgericht am 3. November 2021 beantragt, dem Antragsgegner aufzugeben, ihrer Ortsabwesenheit im Zeitraum vom 11.Â November 2021 bis zum 7. April 2022, hilfsweise bis zu einem im Ermessen des Gerichts liegenden Datum, vorlÃ¤ufig zuzustimmen, Ã¤uÃerst hilfsweise Ã¼ber den Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Ortsabwesenheit ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Ãber den Antrag auf Zustimmung zur Ortsabwesenheit sei nicht entschieden worden. Sie plane in ihrer Heimatstadt Â Yâ¦. am 31. MÃ¤rz 2022 im Xâ¦.-Kulturzentrum die UrauffÃ¼hrung eines TheaterstÃ¼ckes, an dem sie bereits seit vielen Jahren arbeite. Ein Vertrag sei geschlossen. Das TheaterstÃ¼ck solle der sogenannte âDurchbruchâ werden. FÃ¼r die Zeit von November 2021 bis MÃ¤rz 2022 seien vor Ort eine Vielzahl von Vorbereitungen und Proben sowie GesprÃ¤che mit Sponsoren notwendig. Die Reise sei gebucht. Sie rechne mit einem Gesamtvolumen von ca. 10.000,00 EUR. Eine KlÃ¤rung im Hauptsacheverfahren wÃ¼rde den Verlust der Wohnung, der Sicherheit des Lebensunterhalts und den beruflichen âGenickbruchâ bedeuten.

Â

Die Antragstellerin hat die Reise wie geplant angetreten.

Â

Der Antragsgegner hat mit Bescheid vom 18. November 2021 den Bescheid vom 9. Juni 2021 ab dem 1. Dezember 2021 aufgehoben und den Bescheid zur Gerichtsakte Ã¼bermittelt. Eine private Ortabwesenheit habe auch fÃ¼r 21 Kalendertage wegen des spÃ¤testens fÃ¼r Dezember 2021 vereinbarten Sprachkurses nicht genehmigt werden kÃ¶nnen. Die angeforderten Nachweise fÃ¼r die gewerbliche Ortsabwesenheit seien nicht vorgelegt worden. Anhand der vorliegenden Unterlagen sei nicht ersichtlich, dass Einnahmen erzielt werden wÃ¼rden, welche auch nur die Reiskosten deckten. Vielmehr fehle sogar die Gewinnerzielungsabsicht. Im Ãbrigen wies der Antragsgegner darauf hin, dass auch ohne Zustimmung zur Ortabwesenheit die geplante Reise erfolgen kÃ¶nne. Die Leistung fÃ¼r November 2021 sei ausgezahlt worden.

Â

Der ProzessbevollmÃ¤chtige der Antragstellerin hat mit Schreiben vom 25. November 2021 um antragsgemÃ¤Ãe Entscheidung gebeten und Rechtsmittel angekÃ¼ndigt. Im Verwaltungsverfahren hat er mit Schreiben vom gleichen Tag Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.Â November 2021 eingelegt.

Â

Das Sozialgericht hat ohne weitere rechtliche Hinweise mit Beschluss vom 30. November 2021 unter Ablehnung des Antrages im Ãbrigen den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin fÃ¼r Dezember 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen. Denn vor Erlass des Aufhebungsbescheides sei ein AnhÃ¶rungsverfahren durchzufÃ¼hren, so dass der Bescheid formell rechtswidrig sei. Ein Widerspruch habe sehr groÃe Aussicht auf Erfolg.

Â

Der Antragsgegner hat am 3. Dezember 2021 gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt. Im Rahmen des GesprÃ¤chs am 2. November 2021 sei eine ausreichende AnhÃ¶rung erfolgt. Zudem sei eine fÃ¶rmliche AnhÃ¶rung unverzÃ¼glich nachgeholt worden. Die Antragstellerin habe ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt. Das bloÃe Vorhalten von Wohnraum begrÃ¼nde keinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt, zumal das Bestehen des MietverhÃ¤ltnisses nicht nachgewiesen sei. Zudem halte sie sich auÃerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs auf und stehe der Eingliederung in Arbeit nicht zur VerfÃ¼gung. Eine Zustimmung habe nicht erteilt werden kÃ¶nnen. Der Leistungsanspruch entfalle ab dem ersten Tag der Ortabwesenheit.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

Â

den Beschluss vom 30. November 2021 aufzuheben, soweit der Antragsgegner dazu verpflichtet wird, an die Antragstellerin fÃ¼r den Monat Dezember 2021 Leistungen zur erbringen.

Â

Die Antragstellerin beantragt,

Â

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beschwerde sei bereits unzulÃ¤ssig, da die Ortsabwesenheit beantragt worden sei und erst in der Hauptsache auf den Aufhebungsbescheid und den Wert in HÃ¶he von 796,00Â EUR abzustellen sei. Es sei mÃ¶glich, dass die Reise aufgrund der aktuellen militÃ¤rischen Konflikte in Taiwan frÃ¼her beendet werde.

Â

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 hat der Antragsgegner die Antragstellerin zur Aufhebung angehÃ¶rt. Da die Ortsabwesenheit nicht im Vorfeld, sondern nach Erwerb der Flugtickets angezeigt worden und ein Teil der Leistung bereits ausgezahlt worden sei, habe EilbedÃ¼rftigkeit vorgelegen. Auf eine fÃ¶rmliche AnhÃ¶rung sei verzichtet worden. Die am 2.Â November 2021 vorgetragenen UmstÃ¤nde seien jedoch im Sinne einer AnhÃ¶rung berÃ¼cksichtigt und weitere ErlÃ¤uterungen und Nachweise abgefordert worden. Zur VervollstÃ¤ndigung der AnhÃ¶rung werde Gelegenheit zur Stellungnehme gegeben. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 hat die Antragstellerin auf den Beschluss des Sozialgerichts und den AnhÃ¶rungsmangel hingewiesen. Der Antragsgegner hat mit Widerspruchsbescheid vom 16. Februar 2022 den Widerspruch gegen den Bescheid vom 18. November 2021 zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Mit Beschluss vom 11. Februar 2022 hat der Senatsvorsitzende auf den Antrag des Antragsgegners die Vollstreckung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Leipzig vom 30.Â November 2021 ausgesetzt.

Â

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen.

Â

Â

GrÃ¼nde:

Â

1. Die zulÃ¤ssige Beschwerde (vgl. Â§Â§ 172, 173 Abs. 1 SGG) ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 30. November 2021 den Antragsgegner zu Unrecht verpflichtet, der Antragstellerin fÃ¼r Dezember 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu erbringen.

Â

a) Die Beschwerde ist entgegen der Rechtsmittelbelehrung des Sozialgerichts auch fÃ¼r den Antragsgegner statthaft. Der Beschwerdewert Ã¼bersteigt 750,00 EUR.

Â

(1) Nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ist in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Beschwerde ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. ZulassungsbedÃ¼rftig ist die Berufung nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht Ã¼bersteigt. Ein auf eine Geldleistung gerichteter Verwaltungsakt ist nicht nur gegeben, wenn eine Leistung bewilligt wird, sondern auch, wenn eine Leistung abgelehnt, entzogen, auferlegt, erlassen oder gestundet wird (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1996 â□□ 1 RK 18/95 â□□ SozR 3-1500 Â§ 158 Nr. 1 = NZS 1997, 388 ff. = juris Rdnr. 18; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [12. Aufl., 2017], Â§ 144 Rdnr. 10a). Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Â

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen, was das Sozialgericht dem RechtsmittelfÃ¼hrer versagt oder auferlegt hat und was hiervon mit seinen AntrÃ¤gen zum Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde weiterverfolgt oder angegriffen wird (vgl.Â BSG, Beschluss vom 4. Juli 2011 â□□ B 14 AS 30/11 B â□□ juris Rdnr. 4; BSG, Beschluss vom 5. August 2015 â□□ B 4 AS 17/15 B â□□ juris Rdnr. 6; SÃ¤chs. LSG, Urteil vom 15. Juni 2017Â â□□ LÂ 3 AS 950/16 â□□ juris Rdnr. 15, m.Â w. N.). Handelt es sich um einen Streitgegenstand, dessen Wert nicht offen zu Tage tritt, genÃ¼gt eine Ã¼berschlÃ¤gige Berechnung oder SchÃ¤tzung unter Bewertung des wirtschaftlichen Interesses des RechtsmittelfÃ¼hrers (vgl. BSG, Beschluss vom 5. August 2015, a. a. O., Rdnr. 7).

Â

(2) Zwar hat die Antragstellerin allein beantragt, dem Antragsgegner aufzugeben, ihrer Ortsabwesenheit im Zeitraum vom 11. November 2021 bis zum 7. April 2022, hilfsweise bis zu einem im Ermessen des Gerichts liegenden Datum, vorlÃ¤ufig zuzustimmen, Ã¤uÃerst hilfsweise Ã¼ber den Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Ortsabwesenheit ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Jedoch hat das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung auf diesen Antrag hin verpflichtet, an die Antragstellerin fÃ¼r den Monat Dezember 2021 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu erbringen. Denn die WeitergewÃ¤hrung der bewilligten Leistungen entsprach, nachdem der Antragsgegner mit Bescheid vom 18. November 2021 die Leistungsbewilligung ab dem 1. Dezember 2021 ganz aufgehoben hatte, der Intention der Antragstellerin. Jedenfalls entspricht somit der vom Antragsgegner nach dem angegriffenen Beschluss an die Antragstellerin zu zahlende Betrag in HÃ¶he von 796,00 EUR seinem wirtschaftlichen Interesse als RechtsmittelfÃ¼hrer. Denn auch wenn das Sozialgericht rechtsfehlerhaft nicht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nach Â§Â 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Verbindung mit Â§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG, Â§ 39 Nr. 1 SGB II angeordnet hat, verblieb es mit der Entscheidung in der Sache bei der erfolgten Bewilligung.

Â

b) Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Nach der vorzunehmenden summarischen PrÃ¼fung bestand weder ein Anspruch auf Zustimmung zur Ortabwesenheit noch Ã¼berwiegt das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin hinsichtlich des Aufhebungsbescheides vom 18. November 2021 gegenÃ¼ber dem Ã¶ffentlichen Vollzugsinteresse des Antragsgegners.

Â

(1) Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 1 SatzÂ 1 Nr.Â 2 SGG ist begrÃ¼ndet, wenn das private Interesse des Anfechtenden, den Vollzug des angefochtenen Bescheides bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen (privates Aussetzungsinteresse), gegenÃ¼ber dem Ã¶ffentlichen Interesse an dessen Sofortvollzug (Ã¶ffentliches Vollzugsinteresse) Ã¼berwiegt. Dies ist im vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzverfahren summarisch zu prÃ¼fen und dabei der Sachverhalt gemÃ¤Ã Â§ 103 SGG von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten zu ermitteln, soweit dies unter BerÃ¼cksichtigung der EilbedÃ¼rftigkeit des Rechtsschutzbegehrens geboten ist. Die danach nÃ¶tige AbwÃ¤gung zwischen dem privaten Aussetzungsinteresse und dem Ã¶ffentlichen Vollzugsinteresse hat sich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, weil am Vollzug eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein Ã¶ffentliches Interesse besteht, wÃ¤hrend bei einem rechtmÃ¤Ãigen Bescheid das Ã¶ffentliche Interesse angesichts der gesetzlich angeordneten, sofortigen Vollziehbarkeit in der Regel vorrangig ist. Daneben sind aber auch alle sonstigen UmstÃ¤nde des Einzelfalles, die fÃ¼r und gegen die sofortige Vollziehbarkeit sprechen, gegeneinander abzuwÃ¤gen, insbesondere das besondere Vollzugsinteresse im Einzelfall, der Umfang der drohenden RechtsbeeintrÃ¤chtigung und die Folgen, die der Sofortvollzug eines rechtswidrigen Bescheides einerseits und das Aussetzen des

Sofortvollzugs eines rechtmÃ¤Ãigen Bescheides andererseits mit sich bringen wÃ¼rde. Je geringer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, ums so gewichtiger mÃ¼ssen die sonstigen, gegen den Sofortvollzug sprechenden UmstÃ¤nde sein. Bei einem gÃ¤nzlich offenen Ausgang in der Hauptsache mÃ¼ssen die sonstigen, gegen den Sofortvollzug sprechenden UmstÃ¤nde in jedem Fall hÃ¶her zu bewerten sein, als die fÃ¼r ihn sprechenden, sonstigen UmstÃ¤nde, da es andernfalls bei der bereits gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit bleibt. In den FÃ¤llen des Â§ 39 SGB II, wo der Gesetzgeber aufgrund einer typisierenden AbwÃ¤gung dem Ã¶ffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang gegenÃ¼ber dem privaten Interesse einrÃ¤umt, ist die Anordnung der aufschiebenden Wirkung die mit gewichtigen Argumenten zu begrÃ¼ndende Ausnahme (vgl. SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 28. April 2008 â L 3 AS 110/08 AS-ER â juris Rdnr. 7; SÃ¤chs. LSG, Beschluss vom 16. August 2018 â L 3 AS 508/18 B ER â juris Rdnr. 33; Krodel, in: Krodel/Feldbaum, Das sozialgerichtliche Eilverfahren [4. Aufl., 2016], Rdnr.Â 186 ff.; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020], Â§Â 86b Rdnr. 12a bis 12e).

Â

(2) Unter Beachtung dieser GrundsÃ¤tze Ã¼berwiegt vorliegend das Ã¶ffentliche Vollzugsinteresse gegenÃ¼ber dem privaten Aussetzungsinteresse.

Â

(2.1) Soweit ein AnhÃ¶rungsmangel vorlag, ist dieser jedenfalls geheilt.

Â

Bereits im Rahmen der mÃ¼ndlichen ErÃ¶rterung des Antrages auf Ortsabwesenheit amÂ 2.Â November 2021 wurde der Antragstellerin ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, dass bei Vollzug derÂ angekÃ¼ndigten Ortsabwesenheit beabsichtigt sei, fÃ¼r den Monat Dezember und somit fÃ¼rÂ dieÂ Zukunft die bewilligte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGBÂ II zu entziehen. Ihr wurde die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt, weitere Unterlagen vorzulegen oder mitzuteilen, sollte sie von den PlÃ¤nen Abstand nehmen, da ohne eine Mitteilung aufgrund der Vorlage der Flugtickets von der Ortabwesenheit ausgegangen werde. Mit demÂ vorliegenden Eilantrag hat sich die Antragstellerin zum Sachverhalt auch umfassend geÃ¤uÃert und weitere Unterlagen vorgelegt. Erst danach hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 18. November 2021 eine Entscheidung getroffen.

Â

Â§ 24 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch â Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â (SGB X) verlangt zur DurchfÃ¼hrung einer AnhÃ¶rung, dass dem Beteiligten Gelegenheit zur ÃuÃerung zu gewÃ¤hren ist. Dies setzt jedoch kein fÃ¶rmliches Verfahren oder besonderes Verwaltungsverfahren voraus, sondern kann mÃ¼ndlich, telefonisch, in Schriftform oder per E-Mail erfolgen (vgl.

Franz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGBÂ X [2.Â Aufl., 2017] Â§ 24 Rdnr. 31 m. w. N.). Zudem kann nach Â§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X von der AnhÃ¶rung abgesehen werden, wenn die Verwaltung bei ihrer Entscheidung von den tatsÃ¤chlichen Angaben des Beteiligten ausgeht und nicht zu dessen Ungunsten davon abweichen will. Vorliegend hatte sich die Antragstellerin vor Erlass des Aufhebungsbescheides umfassend zum Sachverhalt geÃ¤uÃ□ert. Der tatsÃ¤chliche Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Er wurde lediglich unterschiedlich rechtlich gewÃ¼rdigt.

Â

Es kann im Ergebnis jedoch dahinstehen, ob die AnhÃ¶rung somit ausreichend mÃ¼ndlich erfolgte oder von ihr abgesehen werden konnte, da der Antragsgegner die AnhÃ¶rung mit Scheiben vom 2. Dezember 2021 im laufenden Verwaltungsverfahren nachgeholt hat und ein eventueller AnhÃ¶rungsmangel daher mit Erlass des Widerspruchsbescheides vom 16. Februar 2022 geheilt worden ist (vgl. Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3 SGB X).

Â

(2.2) Rechtsgrundlage fÃ¼r den Aufhebungsbescheid vom 18. November 2021 ist Â§ 40 Abs.Â 2 Nr. 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt, ist der Verwaltungsakt danach â□□ wie vorliegend erfolgt â□□ mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben (vgl. Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ X).

Â

Â§ 7 Abs. 4a SGB II regelt den Leistungsausschluss fÃ¼r den Fall der Ortsabwesenheit. GemÃ¤Ã□ Â§ 77 Abs. 1 SGB II gilt Â§ 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (vgl. ArtikelÂ 1 Nr.Â 7 Buchst. d des Gesetzes vom 20. Juli 2006 [BGBl.Â I S.Â 1706]) weiter bis zum Inkrafttreten einer nach Â§ 13 Abs. 3 SGB II erlassenen Rechtsverordnung. In der zuletzt genannten Regelung wird das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales ermÃ¤chtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nÃ¤here Bestimmungen zum zeit- und ortsnahen Bereich (Â§ 7 Abs. 4a SGB II) sowie dazu zu treffen, wie lange und unter welchen Voraussetzungen sich erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte auÃ□erhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten dÃ¼rfen, ohne AnsprÃ¼che auf Leistungen nach diesem Buch zu verlieren. Eine solche Rechtsverordnung existiert bislang nicht.

Â

Nach Â§ 7 Abs. 4a SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erhÃ¤lt Leistungen nach dem SGB II nicht, wer sich ohne Zustimmung des persÃ¶nlichen Ansprechpartners auÃ□erhalb des in der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBAÂ 1997, 1685), geÃ¤ndert durch die Anordnung vom

16. November 2001 (ANBAÂ 2001, 1476), definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhÃ¤lt; die Ã¼brigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

Â

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zur Pflicht des Arbeitslosen, VorschlÃ¤gen des Arbeitsamtes zur beruflichen EingliederungÂ zeit- und ortsnah Folge leisten zu kÃ¶nnen (Erreichbarkeits-Anordnung â EAO) hat der Arbeitslose sicherzustellen, dass das Arbeitsamt, vorliegend der Antragsgegner (vgl. Â§Â 44b Abs. 1 Satz 2; Â§ 6 Abs. 1 SGB II) ihn persÃ¶nlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewÃ¶hnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Nach MaÃgabe von Â§ 3 Abs. 1 und 2 EAO steht eine auf Grund einer Ortsabwesenheit bedingte fehlende Erreichbarkeit der VerfÃ¼gbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen. Nach MaÃgabe von Â§ 3 Abs. 3 EAO kann die Drei-Wochenfrist tageweise, hÃ¶chstens um drei Tage verlÃ¤ngert werden. Wenn sich allerdings der Arbeitslose zusammenhÃ¤ngend lÃ¤nger als sechs Wochen auÃerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten will, finden gemÃ¤Ã Â§Â 3 Abs.Â 4 EAO die Regelungen in Â§Â 3 Abs.Â 1 und 2 EAO keine Anwendung. Nach dem Wortlaut von Â§Â 3 Abs.Â 4 EAO bedeutet dies fÃ¼rÂ die Antragstellerin, dass sie unabhÃ¤ngig vom Grund der Abwesenheit (Beruf, Urlaub, Familie) fÃ¼r ihren etwa fÃ¼nfmonatigen Aufenthalt (vom 11. November 2021 bis zum 7.Â April 2022) in Taiwan keine Zustimmung fÃ¼r ihre Ortsabwesenheit erhalten kann. Zudem hat sie weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass sie wÃ¤hrend der Ortsabwesenheit ein Gewerbe ausÃ¼bt und dieses auch tatsÃ¤chlich zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beitrÃ¤gt. Vertrauensgesichtspunkte waren aufgrund der allein fÃ¼r die Zukunft erfolgten Aufhebung nicht zu prÃ¼fen.

Â

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 Abs.Â 1 SatzÂ SGG.

Â

3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (vgl. Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 29.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024